Vereinssatzung

für die

Freiwillige Feuerwehr Nieder-Erlenbach e.V.

Vereinssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Nieder-Erlenbach

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- Der Verein trägt den Namen Freiwillige Feuerwehr Nieder-Erlenbach.
- 2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main, Vereinsregister Nr. 9250, eingetragen.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein Freiwillige Feuerwehr Nieder-Erlenbach hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen der Stadt Frankfurt a.M. Stadtteil Nieder-Erlenbach zu fördern,
 - b) die Interessen des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden zu vertreten.
 - c) die sozialen Belange der Einsatzabteilung wahrzunehmen.
 - d) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch gemeinschaftliche Veranstaltungen des Vereins zu pflegen, Verbindungen zwischen dem Verein zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) die Jugendfeuerwehr zu fördern.
 - f) die Minifeuerwehr zu fördern
 - Weiterhin verfolgt der Verein mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung. Dieser Zweck wird insbesondere durch medizin- und feuerwehrtechnische Unterstützung und durch finanzielle Zuwendungen verwirklicht.
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschlie\u00dflich und unmittelbar gemeinn\u00fctzige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbeg\u00fcnstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.
- Wirtschaftlich und auf Gewinn abzielende sowie politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den fördernden Mitgliedern,
- e) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
- 2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortsatzung der Einsatzabteilung angehören.
- 3. Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder die durch Untauglichkeitsbescheinigung des Amtsarztes ihren aktiven Dienst in der Wehr nicht mehr ausführen können.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- Als f\u00f6rdernde Mitglieder k\u00f6nnen unbescholtene nat\u00fcrliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand innerhalb von 8 Tagen zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Vereinssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Nieder-Erlenbach e.V. Stand: 23. Oktober 2008

Seite 3 von 7

- 4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- 6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist schriftlich einzuberufen.
- 3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.

Vereinssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Nieder-Erlenbach e.V. Stand: 23. Oktober 2008

Seite 4 von 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Rechnungsführers, des Schriftführers, des Pressewartes und der Beisitzer für die Amtszeit von 5 Jahren,
- c) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl der Ehrenmitglieder,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Sitzungsleiter berechtigt, die Versammlung zu schließen und die Versammlung mit der gleichen Tagesordnung sofort neu zu öffnen, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung hinzuweisen.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von einer Stimme beschließen, geheim abzustimmen.
- 3) Stellvertretender Wehrführer, Rechnungsführer, Schriftführer, Pressewart und Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Wehrführer als Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Wehrführer als stellvertretender Vorsitzenden und gemäß Wahl nach § 10 (3) dieser Satzung,
 - c) dem Rechnungsführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) dem Pressewart,
 - f) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - g) dem Vergnügungsausschuss,
 - h) den 3 Beisitzern.

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sollen dem Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Nieder-Erlenbach angehören.

- Der Vereinsvorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 3. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- 4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12

Geschäftsführung und Vertretung

- Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem, dem Rechnungsführer und dem Schriftführer. Jeweils zwei von diesen sind vertretungsberechtigt.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Rechnungswesen

- 1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt haben und dem von der Mietgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgabezwecke vorgesehen sind.

Vereinssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Nieder-Erlenbach e.V. Stand: 23. Oktober 2008

Seite 6 von 7

- 3. Uber die Einnahmen und Ausgaben ist ein Buch zu führen.
- Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der 5. Jahreshauptversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§14 Auflösung

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach 2. Ablauf eines Monates eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf die Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 11. November 1986 beschlossen worden.

Diese Satzung ist am 01. November 2000 beschlossen worden.

Diese Satzung ist am 23. Oktober 2008 beschlossen worden.

Vereinssatzung für die Freiwillige Feuerwehr Nieder-Erlenbach e.V. Stand: 23. Oktober 2008

Seite 7 von 7